
Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz¹

(Vom 5. August 1997)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 36 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978² sowie § 46 Abs. 1 der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898,³

beschliesst:

I. Zuständigkeiten**§ 1** Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung aus.

² Er wählt die Mitglieder der Tierversuchskommission.

§ 2⁴ Departement des Innern

¹ Das Departement des Innern übt die Aufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung aus.

² Es ist zuständig für die Bewilligung von Tierversuchen (Art. 18 Abs. 1 TSchG).

§ 3⁵ Kantonstierarzt

¹ Der Kantonstierarzt vollzieht die Tierschutzgesetzgebung, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht.

² Er kann Bezirkstierärzte und Fleischkontrolleure beiziehen.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Kontrolle von Tierhaltungen sowie die Anordnung von Tierhalteverböten und anderen Massnahmen bei Vernachlässigung oder unrichtiger Haltung von Tieren (25 TSchG);
- b) die Anordnung von Tierhalteverböten (Art. 24 TSchG);
- c) die Überwachung der Versuchstierhaltung sowie der Durchführung von Tierversuchen (Art. 18 Abs. 1 TSchG);
- d) die Bewilligung von gewerbsmässigen und privaten Wildtierhaltungen (Art. 6 TSchG);
- e) die Bewilligung des gewerbsmässigen Handels sowie der Werbung mit Tieren (Art. 8 TSchG);
- f) die Bewilligung des Einfangens freilebender Tiere zu Erwerbszwecken (Art. 19 NHG⁶) sowie zu wissenschaftlichen und zu Lehr- und Heilzwecken (Art. 22 NHG);

740.111

- g) die Bewilligung des Einsatzes von Personen ohne Tierpfleger-Fähigkeitsausweis (Art. 11 Abs. 3 TSchV);
- h) die Sicherstellung der fachgerechten Betreuung von Findeltieren.

§ 3a⁷ Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist Meldestelle für Findeltiere (Art. 720a Abs. 2 ZGB).

§ 4 Tierversuchskommission

¹ Die Tierversuchskommission besteht aus 3 bis 5 Fachleuten. Der Kantonstierarzt hat den Vorsitz.

² Sie prüft Gesuche zur Durchführung von Tierversuchen und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde.

§ 5 Fleischkontrolleure

¹ Die Fleischkontrolleure vollziehen die Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben.

² Sie unterstehen dem Kantonstierarzt.

§ 6⁸ Amt für Landwirtschaft

Das Errichten oder Ändern von Bauten zur Haltung von Nutztieren erfordert eine Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft. Im Übrigen richtet sich das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

II. Verfahren

§ 7 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRP).⁹

² Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz.¹⁰

§ 8 Strafentscheide

Strafentscheide, die Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung betreffen, sind dem Kantonstierarzt zuzustellen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kantonale Vollzugsverordnung zum Tierschutzgesetz vom 14. November 1983¹¹ wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat¹² auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.¹³

² Sie wird in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 19-206 mit Änderungen vom 8. März 2005 (GS 21-13), vom 17. Juni 2008 (GS 22-22ag) und vom 18. Juni 2008 (GS 22-19j).

² SR 455.

³ SRSZ 100.000.

⁴ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008; Abs. 2 in der Fassung vom 8. März 2005.

⁵ Abs. 3 Bst. a und b in der Fassung vom und Bst. h neu eingefügt am 8. März 2005.

⁶ SR 451.

⁷ Neu eingefügt am 8. März 2005.

⁸ Fassung vom 18. Juni 2008.

⁹ SRSZ 234.110.

¹⁰ SRSZ 173.111.

¹¹ GS 17-491.

¹² Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 12. September 1997.

¹³ 19. September 1997 (Abl 1997 1375); Änderungen vom 8. März 2005 sind am 1. Januar 2005 (Abl 2005 442) und vom 17. und 18. Juni 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1323, 1339) in Kraft getreten.